288

LOCOMOTIVE.

Dice to be a seed of the second of the secon Zeitung für politische Bildung des Volkes. und Bekestligung seiner Donastie ben Frleden um liege bie eigeneiliche Perrichere und Regierwogsgegen als

Sonn= und Feiertage. Redacteur: Held. vierteljährlich 221 Sgr. franco.

Monatspreis: hier incl. Botenlohn 7½ Sgr.

Erscheint täglich mit Ausnahme der Bei allen Postämtern und Buchbandlungen

Die französische Republik.

Frankreich hat ben Erwartungen nicht entiproden, welche man an feine jungfte Revolution fnupfte. Denn als bor bem gewaltigen Willen bes Bolkes ber Julithron zusammen fant und aus dem Munbe aller Frangosen das bobe Wort erscholl: "Es lebe bie Republit!" Da hatte wohl Miemand gebacht, bag ichon ein halbes Jahr fpater jenes Land, welches man mit Recht als ben Freiheite = Barometer Europa's ansieht, in berfelben schiefen Lage fich befinden wurde, in welcher man es 1831, feche Monate nach feiner Juli-Revolution, vorfand.

In der That ift das Frankreich vom Anfange 1831 und bas Franfreich bom Ende 1848 ein und dieselbe gritterhafte Gestaltung; und der Unterschied swifden beiden ift ein rein nomineller, indem es bamale Monarchie bien, jest aber Republit beißt, weil bamals ein Ronig an ber Spige fant, fest aber ein Minifter- Prafibent Die Berricherge-STREET STREET, walt reprasentirt.

Die Fehler bes Frankreich von 1831 find auch die Fehler des Frankreich von 1818; und Diese Fehler furg zu beleuchten, foll ber Zweck ber gegen= wartigen Abhandlung fein.

Sie erscheint uns um beshalb überaus wichtig, weil erftens Frankreich - wie wir schon fagten ber Barometer für Die Freiheit Europa's ift, und gweitens ber jegige fo mangelhafte Buftand ber französlichen Republif ben Feinden ber Freiheit eine fuße Gelegenheit giebt, perfidermeife die Republit überhaupt als eine mangelhafte Berfaffungsform binguftellen. - Freilich verfaumen fie es bei biefer Ge= legenheit ftete, ben Beweis zu liefern: bag und in wieffern bas Königthum einen beffern Buftand zur Folge haben muffe. Allein bei bem nachplappernben, tragen Deutschen, bem die Dinhe bes Denfens als eine brot-Toje Arbeit erscheint, und bei bem ber Bortbeil ei= ner Beranderung icon riefenmäßig fein muß, wenn er sich dazu bequemen foll; - bei diesem Deutschen ift es schon genug, ihn zu einem Feinde ber Republit zu machen, wenn man ihm eine Republit zeigt, worin es den Leuten nicht beffer geht als in einer Monarchie. Er denft nicht weiter Darüber nach, daß es gute Monarchieen und schlechte Republiken

medierned libbung fir elliong rundt sid frad 1790 fill 150 geben fann, und bag von den beiben Staaten, bie man ihm zum Bergleichen bin rirft, ber eine gerabe eine gute Monarchie und der andere gerade eine dlechte Republik ift - Dein! ihm ift es binreichend, eine gute Monarchie (Belgien) und eine schlechte Republik (Frankreich) zu feben, um gu fagen: Die Republit ift auch nicht beffer als Die Donarchie; man fieht's ja beutlich an Belgien und Franfreich. — Thank an and an and an and

Um einem folden Borurtheile entgegen zu treten, wollen wir Die Fehler Des monarchiichen Frankreich von 1831, welche auch die Fehler bes republikanischen Frankreich von 1848 find, turg beleuchten, dagenegenen sun auf in alleremid finisa

Diefer Fehler finden mir borgugeweise brei: Die mangelnde Demofratie; Die Friedenspolis tif; die Dinifterherrschaft.

Dag biefe brei Febler Dem monarchischen Frantreich von 1831 eigen waren, bedarf feines Beweis fes. Jedermann weiß, bag burch bie Juli-Revolution und die Juli - Dynaftie nicht ber Demos (bas gefammte Bolf), fondern nur die Bourgevifte (der besitzende Theil deffelben) zur Berrichaft tam, weil bas Wahlgefet ber Juli Monarchie nur auf ber Bourgeoifte rubte. Die Republit hat Dies Princip nicht gefturgt und burch bas bemofratische erfest, fondern fie hat das Bablgefes nur ein wenig erweitert und dadurch nur den Begriff ber Bourgeoifie vermehrt. Bon einer eigentlichen Berrichaft des Bolles war nach wie por nicht die Rede; und wie das Frankreich von 1831 als die Bourgeoiftes Monarchie ericbien, fo ericbeint bas Franfreich von 1848 als die Bourgeoiste - Republik, -----

Aber grade Dies ift ber Fehler. Denn ba in ber hentigen Beit Die fogenannte fociale Frage, namlich die Frage über Die Subsistenz ber bestplosen Rlaffen, Die Are ber Politif bildet und bilben muß, Diefe Frage aber ohne Die Mitherrichaft jener befiplojen Rlaffen unlösbar ift: jo folgt baraus gang einfach, daß eine Staatsform, welche bie bestplosen Klaffen bon ber Gerrichaft ausichließt, eine antifociale int und mithin eine folche, welche den For= verungen der Zeit zuwiderläuft und deshalb den Reim der Revolution in sich trägt. - Hierin liegt bas Geheimnig bes Parifer Juni= Aufstandes, den

man unterdrückt hat, bessen Wurzel aber nicht ausgerottet ist, und der deshalb über kurz oder lang
neue Sprossen treiben muß. — Frankreich wird
nicht eher die Segnungen des innern Friedens genießen, als bis es eine — demokratische Mes
publik ist.

Das ben zweiten Fehler betrifft, die Friesbens politif: so ist es befannt, welche Anstrengsungen Louis Philepp gemacht hat, zur Anerkennung und Befestigung seiner Dynastie den Frieden um ieden Preis, selbst auf Kosten der Ehre Frankreichs, zu erhalten. Die Februar Revolution, welche seine Dynastie flürzte, hat ihn bereits belehrt, wie falsch seine Rechnung war und welch' ein großer Fehler in dieser Friedenspolitif lag. — Dies hat indes nicht verhindert, daß die Bourgeoisse Republik denselben Vehler beging und noch begeht, weil die Bourgeoisse zur Erhaltung des Friedens um jeden Preis aller dings ganz dieselben Gründe hat, welche die Julis Monarchie dafür gestend machte.

Muein diese Friedenspolitik ist für Frankreich — wir möchten jagen — antisnational und mirhin eine iotche, welche den Forderungen der Zeit zuwider lauft und deshalb den Keim der Revolustion in sich trägt. Denn da Frankreich der Baros meter der europäischen Freiheit ist, einer Freiheit, die in unserm Jahrhundert einen durchaus nationas len Charafter trägt, so bedarf Frankreich beim Aufstellen eines jeden neuen Freiheitsprincips, ja selbst dem Eintritte in jede neue Kreiheitsphase, des Krieges, um sein Princip auch in den andern

Ländern zur Geltung zu bringen.

Dan erlaube, bag wir bies naber erörtern. -Wenn wir fagen, bag Frankreich 1831 und 1848 des Krieges bedurfte: so weisen wir die Meinung zurud, als motivire sich dies Kriegsbedurfniß aus der Ueberfülle an sonft unverwendbaren Bolfstraften. Dies Motiv murde ein barbarisches sein und munte verworfen werden, felbst auf die Gefahr hin, dan aus der ganzen enropäischen Freiheit nichts wurde. Die Zeiten find borüber und muffen borüber fein, wo man der Roth der Menschen Damit ein Ende macht, daß man fie zu Kanonenfutter verwendet und in Daffe nieeerschient. - Wir motivis ren alio das Kriegsbedurfnig Frankreiche aus der unzweifelhaften Meinung: daß Die Freiheit Frant= reiche nicht bereinzelt befteben fann, fondern daß gu ihrem Bestehen auch die Freiheit Deutschlands und Italiens nothwendig ift, weil sonft die deutsche und italienische Reaction, auf Rufland geftütt, mächtig genug find, die Freiheit Frankreiche ju untergraben und endlich zu vernichten. Da nun aber Deutsch= land und Italien zufolge ber Jahrhunderte langen Rnechtichaft, in der fie feufzten, auner Stande find, die Freiheit mit eigner Kraft zu erringen: so mußte Franfreich - fcon um feiner Gelbsterhaltung willen - beide Länder in ihren Freiheitskämpfen unterftugen, b. b. ben Freiheitstrieg proclamiren. -Dies hat bas Franfreich von 1831 nicht gethan; und barum ift bas Franfreich von 1831 ber Reaction und fo endlich wieder ber Revolution verfallen.

Der britte Fehler, welchen wir an Frankreich vorsinden, liegt in der Ministerherrschaft oder vielmehr in einem falschen Begriffe von der Bolks- herrschaft. Daß das Frankreich von 1831 mit seinem Könige, seinen zwischen König und Kammern stehenden beranswortlichen Ministern, seiner Pairs- und seiner Deputirtenkammer keine Volksherrschaft zur Geltung bringen konnte, bedarf keiner Ausein- andersezung. Bei dem constitutionellen Mischmasch liegt die eigentliche Herrscher- und Regierungsgewalt in dem unverantwortlichen Könige und denvon ihm ernannten berantwortlichen Ministern, und die Volkstredraftentation besitzt nur eine Art Control- Recht.

Dag ein folder Wiberfinn in ber conflitus tionellen Berfassung Frankreiche ftatifinden fonnte, war also gang natürlich. Daß er aber auch noch in der republikanischen Verkassung flatifindet, bezeugt eine grenzenlose Unflarheit über ben Begriff der Republik. Die frangostiche, Berfaffung von 1848 hat bor der französtischen Verfassung von 1831 nur das Tehlen eines unverantwortlichen (alfo eigentlich unwichtigen) Ronigs und einer erften Rammer boraus. Der eigen liche Widerfinn bes conftitutionellen Spfteme ift bem Frankreich von 1848 eben so eigen, wie dem Frankreich von 1831, der Widersinn nämlich, daß die Minister regieren, und die Bolksrepräsentation sie blos controlirt. Dies Spftem, woraus ein ewiger Minifterund Beamtenwechsel entfteben muß, ift mit bem Wiefen einer wahren Republik unvereinbar; und barum molten wir benn ftatt aller weitern Auseinandersegung damit schließen: daß wir die Grundzüge des Regierungs= und Verwaltungs= wesens einer wirklichen Republik furz an-

führen vomale ein Roulg an ber Spine flomen liebt Die Berricher = und Regierungegewalt einer wirklichen Republik muß einzig und allein in bem aus ber birecten Wahl des Bolkes hervorgegangenen Körper ber Bolferepräsentanten liegen. Diefer Rorper allein giebt Gefete, Berords nungen und Decrete. Da er aber für Die Geschäfte ber täglichen Regierung ju groß fein murbe: fo ermählt er aus seiner Mitte einen Regierungsansschuß bon etwa 30 Bersonen, welcher dazu bestimmt ift, Die Berordnungen und Decrete jur Ausführung ber erlaffenen Gesetze zu beschließen, mahrend die Be= fugnig ber Gesetgebung felbft nur dem Reprasen= tantenforper guffebt. - Bas Die Dinifter betrifft, so sind dieselben lediglich Berwaltungsbeamte in ihren verschiedenen Berwaltungezweigen. Die Die nifter werden also wie alle übrigen untergeordneten Beamten bon dem Regierungsausschuffe, reip. bem Reprasentanten=Rörper angestellt und besploet und nur in den bom Gesets vorgesehenen Fällen des Ungehorsams, der Pflichtwidrigkeit oder Amisverletung abgesett. Mit ber Regierung haben fie fich in feiner Weise zu befaffen, daber auch in den Sigungen ber Regierungskörper nichte zu suchen, sondern blos der Befehle zu harren, die ihnen behufs weiterer Ausführung durch ben Regierungs ausschuß zugehen. Sie sind wurkliche Diener des

Staats, b. h. Diener bes Regierungeausichuffes, reip. des Repräsentanten = Körpers, d. h. Diener des Bolfes. Sie erkennen folglich in dem Staat, D. b. in der Gesammitheit des Bolfes ihren herrn.

Go ift das mabre Weien einer demofrati= schen Republit, Die freilich bis jest auf bem Erdhall noch nirgends eriftirt. Regierung und Bermaltung muffen ftreng gesondert fein; Die erflere muß in ben Sanden bes Bolfes und feiner Repräsentanten, Die lettere in den Handen bon einfachen Beamton (Ministerialen) liegen. Und fo lange Die französtsche Republik nicht auf einer solchen Dr= ganisation rubt, so lange wird die Freiheit Frantreichs und mit ihr die Freiheit Europa's eine Vabel bleiben!

erednese eine (Maittheilungen.) den eine begentere

Ent Dinner der Abachtentiebe ale einer das Bleufe

- (Die enthüllte Inftruction der Berliner Schutmannschaft). Man weiß, wie viele nuglose Mübe man fich gegeben bat, Die Regierung gur Beröffent= lichung der Instruction der Schupmannschaft zu vermös gen. Jest, da es uns gelungen ist, dieser so geheim gehaltenene Justruktion habhaft zu werden, und wir uns peranlaßt finden, sie auf dem Wege der freien Preffe ju veröffentlichen: wird man aus den hervorstechend gedrucks ten Baragraphen erfeben, aus welchen Grunden man fie fo geheim halt. Denn namentlich ans den SS 19 und 26 wird man ben Schlug gieben fonnen, daß es bei diefem furchtbaren Institute Darauf abgesehen ift, die Bevolkerung Berlins unter beständiger polizeilicher Aufnicht gu halten. Die Inftruction lautet wortlich alfo:

S. 1. Die Schutzmanner find ihren Borgesetten, den Bachtmeiftern, Lieutenants, Sauptleuten, dem Dberften und dem fonigl Boligei = Brafidio in Dienftlachen unbe-

dingten Wehorfam fchuldig.

S. 2. Diefelben follen ein auffändiges, nüchternes Leben führen; Trunkenheit außer Dienst wird mit Ordnungsftrafen, Trunkenheit im Dienste mit fofortiger Entlaffung

geabnoet. S. 3. Der Befuch von Birthehaufern in ben Freiffunden ift möglichft gu beichranten; mahrend der Dienft= stunden ift solcher unbedingt verboten, es sei benn, daß eine bienftliche Beranlaffung bagu vorliegt; in Diefem Kalle darf der Schutymann aber in dem Wirthebause nichts vergebren und muß daffelbe nach Beendigung feines Beichafts fofort wieder verlaffen.

S. 4. Das Unnehmen von Beschenken für dienftliche Berrichtungen ift bei Bermeidung fofortiger Entlassung aus bem Dienste verboten. — Wer fich durch Geld oder Ber= sprechungen bestechen läßt, wird anger der Dienstentlaffung

nach den Landesgesetzen bestraft.

S. 5. 3m Dienste barf ber Schutymann nur in vorschriftemäßiger und fauberer Dienstelleidung erscheinen.

S. 6. Derfelbe hat die ibm übergebenen Waffen ftets im besten Buftande gu erhalten. Beschädigungen an den= selben bat er - in jofern er feine Schuldlofigkeit nicht genngend nachweisen tann - aus eigenen Mitteln wieder berftellen au laffen. Ber feine Baffen liederlicher Beife verbringt oder gar verkauft, wird aus dem Dienste ent= laffen.

S. 7. Unreinlichkeiten der Dienftfleidung und bei ben

Wasten zieht Ordnungestrafen nach fich.

S. 8. Der Schusmann foll gegen das Publifum ftets höflich fein, Beleidigungen zwar zur Anzeige bringen, aber niemals erwiedern. Ein rubiger Ernst ist in allen Lagen

des Schupmannes unerläßlich, Grobbeit - und fet es ge-

gen den Bettler — streng unterlagt. S. 9. Der Schupmann muß Courage haben; wer fich

feig zeigt, dem wird der Dienft gefündigt.

S. 10. Der Schugmann muß bei Bernieidung von Ordnungestrafe punktlich auf die Minute da erscheinen, wo er hin beordert ist; wer durch Krankheit am Erichets nen verbindert ift, mus feine Rrantheit durch ein argtliches Attest nachweisen, widrigenfalls Etrafe eintritt. Wer mehrmals gu fpat oder gar nicht im Dienft erscheint, wird entlagen.

S. 11. Jeder Schugmann foll fich mit den bier gultigen Polizeis Berordnungen und Gesetzen möglichft vertraut machen : eine gedruckte Sammlung derfelben foll ihm aus-

gehandigt werden.

S. 12. Sein Dienst besteht darin, Mebertretungen jener Gejete und Verordnungen möglichst vorzubengen, wenn fie aber geschehen find, pflichtmäßig und mahrheites getren anzuzeigen; die Anzeigen mirffen durch genaue Ans gaben des Thatbestandes, der etwaigen Bengen, der Bers dachtsgründe 2c. so vollständig gemacht werden, daß eine Bestrafung des Contravenienten möglich wird. — Da Die meisten Edunmanner in der Abrassung genügender Bros tocolle unerfahren find, so sollen sie ihre Anzeigen an die Wachtmeister der Wache erstatten und Diese sollen die Pro= tocolle aufnehmen und von den Anzeigern unterschreiben laffen.

S. 13. Bon allen groberen Berbrechen, melde gur Renntnig des Schutzmannes fommen, auch wenn ibm Die Thater oder die naberen Umffande unbefannt find, muß er fofort Anzeige beim Revier : Commissarine machen. Auch muß derselbe durch Rachfragen 2c. wo möglich die Verbrecher ju ermitteln und fie der Beborde gu überliefern fuchen. Bei gang ichweren Berbrechen, als: Mord, Einbruch, gefährliche Bermundungen 2c. hat der Schutzmann dafür gu forgen, daß por dem Eintreffen des Revier : Commissarius nichts entfernt oder verandert werde, was auf die Ermittelung des Thatbestandes und des Thaters einigen

Einfluß haben tonnte.

S. 14. Babrend des Patronillen Dienftes foll der Schutzmann bauptfächlich auf Erhaltung der öffentlichen Ordnung, Rube und Sicherheit bedacht fein; ju bem Ende jeden Auflauf und Tumult möglichft verhindern und unterdrücken, wenn nothig durch Abführung des = oder der= jeuigen, welche die Beranlassung dazu gegeben, nach der Bache. Gelingt es ibm nicht die Rube wieder herzustel= len, so bat er schlennigst dem machthabenden Wachtmeister Meldung ju machen, der dann mit Gulfemannichaften berbei zu eilen, und wenn auch mit diefen die Berftellung der Rube nicht gelingt, die benachbarten Wachen zu res quiriren und gleichzeitig Meldung an den hauptmann gu machen bat.

S. 15. Berdächtige Personen, welche fich nicht legitimiren konnen, bat der Patronilleur anzuhalten und auf

die Wache gu führen.

S. 16. Der Patrouilleur foll Die Stragenpolizeis Berordnung ftreng handhaben und besonders auf die Erhaltung der öffentlichen Gebaude, Stragen, Ranale, Bruden, Schleufen, Statuen, Garten = Unlagen ac ache ten, auch alle bemerkten Beschädigungen - wenn es muthwillige find — wo möglich auch die Thater dem Wachtmeister anzuzeigen, der davon der betreffenden Beborde Meldung zu machen hat.

S. 17. Besonders Abends und Nachts hat der Pa= tronilleur obdachlose Herumtreiber und Frauenzimmer, welche Straßenburerei treiben, aufzugreifen und auf die Wache zu bringen, von dort werden fie der betreffenden Behorde vorgeführt. Ebenfo find nächtliche Rubeftorer auf die Wache zu führen. Wenn die Patrouillen bei Nacht

Rrante ober Betruntene auf ben Strafen finden, haben fie schleunigst den nächsten Rachtwächter berbei zu rufen, welchem die weitere Gorge für folche Unglückliche instruttionemäßig obliegt,

S. 18. Wenn der Patronilleur bei Nachtzett den Ausbruch eines Feuers bemerkt oder vermuthet, so hat er schnell garm zu machen und ben nächsten Rachtwächter davon zu benachrichtigen, auch eilig auf der Wache Un=

geige gu machen.

§ 19. Die Schutmanner follen wo möglich immer in demselben Reviere patrouilliren, damit fie sich mit allen Verhaltniffen und Einwohnern dieses Reviers bekannt machen konnen. Sie muffen wiffen wer in diesem Reviere wohnt und welches Gefchaft jeder einzelne Bauseigenthumer und Miether treibt; verdachtige oder unter Polizei-Aufficht Stehende Personen muffen fie besonders genau beobachten und wenn folde Machte haufig nicht nach Sause kommen, die Orte zu ermitteln suchen, wo ste sich aufhalten, in diesem Salle auch wegen der unter Polizei-Aufsicht stehenden Anzeige muchen; sie mussen controlliren, ob eingetroffene Fremde, neu eingezogene Miether, neues Gefinde etc. gehörig angemelbet ift; kurg es darf in diesem Reviere ihrer Aufmerksamkeit nichts einigermaßen Beachtenswerthes entgehen.

S. 20. Wenn den Schugmannern Steckbriefe mitgetheilt werden, so sollen sie auf Ermittelung der darin bezeichneten Personen alleu möglichen Eifer und Fleiß verwenden, und solche im Falle ber Betretung verhaften

und an die Beborde abliefern.

S. 21. Wenn die Schutmanner mit der Burgerwehr zusammentreffen, so sollen sie sich gegen dieselbe mit Un= stand, Ruhe und Festigkeit benehmen; den Befehlen der Offiziere der Bürgerwehr sind die Schut= manner nicht unterworfen.

§. 22. Bei militairischen Hebungen und wenn die Schutzmänner in geschloffenen Trupps unter Commando ihrer Borgesegten agiren, muffen fie ben Commanto's augenblidliche Folge leiften und fich überhaupt gerade o benehmen, wie der Soldat in Reihe und Glied.

S. 23. Bon feinen Baffen darf der Schutzmann au= Ber dem S. 22. vorgesehenen Falle nur im außersten Rothfalle Gebrauch machen, nämlich nur:

a) wenn Gewalt oder Thatlichkeit gegen ihn selbst bei

Ausübung seines Dienstes verübt wird;

b) wenn auf der That entdeckte oder sonft verfolgte Berbrecher fich ihrer Berhaftung mit offener Gewalt ober mit gefährlichen Drohungen wider= fegen;

c) wenn er auf andere Weise den ibm angewiesenen Posten nicht behaupten oder die ihm vertrauten Per=

fonen nicht schützen fann.

S. 24. Ueber alle Dienst = Angelegenheiten muß der Schupmann die unbedingtefte Berich wiegenheit beobachten. Ausplandern bienfts licher Geheimnisse wird mit Entlassung aus dem Dienfte geftraft.

S. 25. Wenn ein Patronillenr in eine Gefahr gerath, der er allein nicht gewachsen ist, so soll er auf der Rothpfeife dreimal pfeifen, worauf jeder Schutzmann, ber das Pfeifen bort, zu feiner Gulfe berbeieilen muß. Nachts werden auch die Rachtwächter ihm zu Sulfe tommen.

5. 26. Den nicht gerade im Dienfte befind= ich en Schutymannern liegen, wenn fie gufal=

lige Wahrnehmungen machen, diefelben Berpflichtungen ob, wie ben im Dienfte befindlis chen, Anglie med in delalof menneter ein Beilioft

§ 27. Jedes besondere polizeiliche Beichaft, welches dem Schupmanne übertragen werden möchte, soll er rechtzeitig mit Treue und Eifer ausführen.

S. 28. Wenn der Schutzmann auf der Strafe im Dienste ift, soll er sich alles Planderns mit

Leuten aus dem Publikum enthalten.

S. 29. Besonders eifrige und umsichtige Schusmanner joilen auf Beforderung ju Bacht meistern oder durch Geld-Remunerationen beliobnt werden.

S. 30. Die Bachtmeifter haben im Allgemeinen Dies felben Berpflichtungen wie die Schugmanner, und mulfen fich daher ebenfalls nach diefer Justruction richten. Der Dienst der Wachtmeister ift theile durch das Dienst= Reglement vorgeschrieben, theils wird solcher durch die Hauptleute noch naber regulirt werden; eine besondere Instruction für sie wird deshalb nicht für nothig erachtet.

Shun slow stor (Gingefandt.) is di anamauthe

- herr held! Sie haben in Ihrem Blatte gefchrieben, daß ich im Prengen-Berein bin; das konnen Sie mir nicht übel nehmen, da ich meinen Rugen davon habe, indem ich für die Herren arbeite. Ich denuncire auch nicht — das fällt mir gar nicht ein. Ich bin gang Ihrer Meinung und schäße Sie boch. Meine Fran auch ich grußen Sie. Ihr ergebener Riese, Sattlermeister Mauerstraße 33.

- Ich fühle mich veranlagt zu erklären: daß ich bis jest weder dem Preußen= Vereine noch irgend einem ans dern Elub angehört babe, In den Preugen : Berein bin ich por etwa zwei Monaten durch einen Bekannten nur ein Mal als Gaft eingeführt worden, ohne daß ich Statuten empfangen oder unterschrieben habe. Daber erfuche ich die Redaktion der Locomotive, mich ans der verdnents lichten Liste zu streichen, da ich nicht Lust habe, als Spion oder Denunciant zu gelten, fondern vielmehr im Stande bin, ferner wie bisher jedem reellen Manne our Seite maid rad duardien ; malufird Schäfergaffe Dr. 20.1130 unt

- Unterzeichneter ift freiwillig als Mitglied aus bem Breugen = Berein getreten.

B. Zimmermann aus Stettin.

Salling and and month of the contract of the c Berrichtungen ift bei Bermeden fowrilger Entletzung aus

Social-Berein.

Montag, den 21. August nast und dan

Maass'schen Locale, Sebastians-Strasse 62.

emed no manungiand Dagesordnung: adnount naffed in Petition wegen Umformung der Schutzmannichaft.

muiration als Ber beine Barren liederlicher Beile verbringt dott gar verkauft, wird aus dem Dieuste ente

Abonnements-Bestellungen für Berlin bitten wir der Verlagshandlung umfrankirt zuzusenden.